jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/16 94/08/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
69/03 Soziale Sicherheit

Norm

AlVG 1977 §15 Abs1 Z1 litm;
ArbeitslosenVersAbk BRD 1979 Art7;

Rechtssatz

Haftzeiten in der BRD sind keine rahmenfristerstreckenden Tatbestände nach § 15 AlVG iVm Art 7 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der BRD über Arbeitslosenversicherung, BGBl 1979/392. § 15 Abs 1 Z 1 lit m AlVG normiert eindeutig, daß sich die Rahmenfristen um Zeiträume einer Anhaltung im INLAND verlängern; dies läßt keine Auslegung dahingehend zu, daß der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch einen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes im Auge gehabt hätte (Hinweis E 26.9.1989, 88/08/0163).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994080140.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at